

EXISTENZSICHERUNG WEITERENTWICKELN: GENÜGT EIN LEISTUNGSGESETZ?

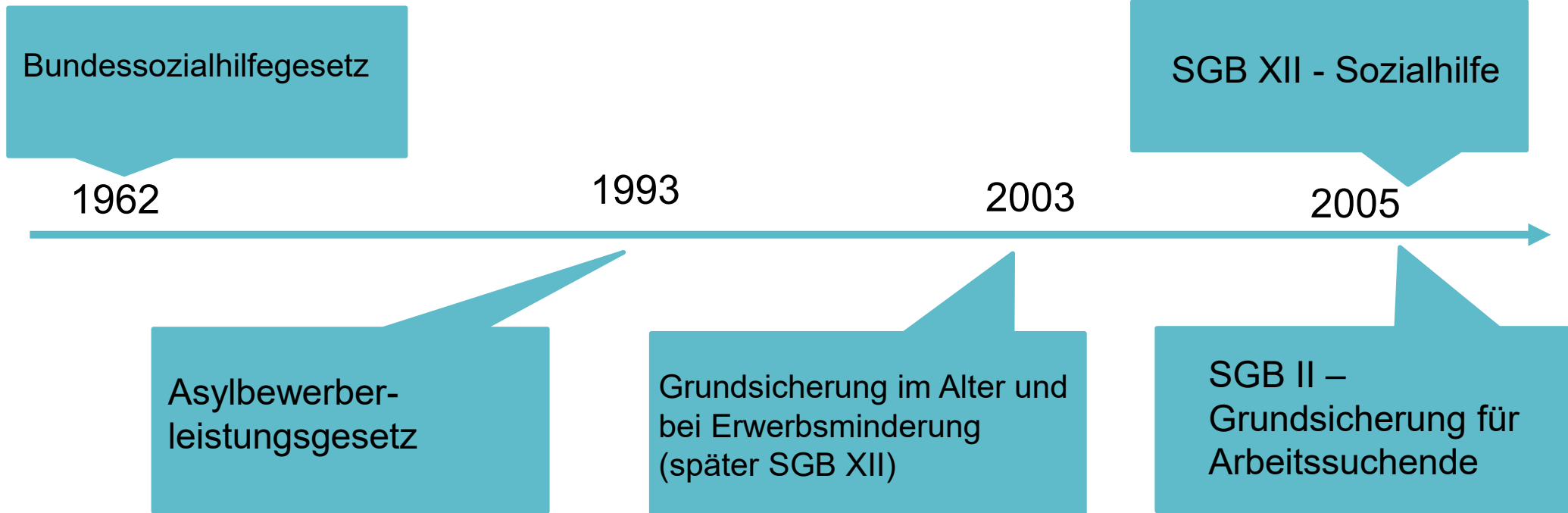
14. Hans-Böckler-Forum 2024
Berlin, 22.02.2024

Dr. Florian Blank

Ausgangslage

- Vorschlag, im Zuge der Einführung der Kindergrundsicherung die „derzeit zweigeteilte Grundsicherung in eine einheitliche, in sich konsistente Grundsicherung“ zu überführen. (Wiss. Beirat BMF 2023)
- Kritik an ausdifferenzierter Grundsicherung, hier speziell am Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), „Zweiklassensystem“ (DGB 2019; vgl. auch Pro Asyl u.a.)
- Reform des SGB II (Bürgergeld): Lockerung Sanktionen, neue Freibeträge und anschließende Diskussion um Arbeitsanreize

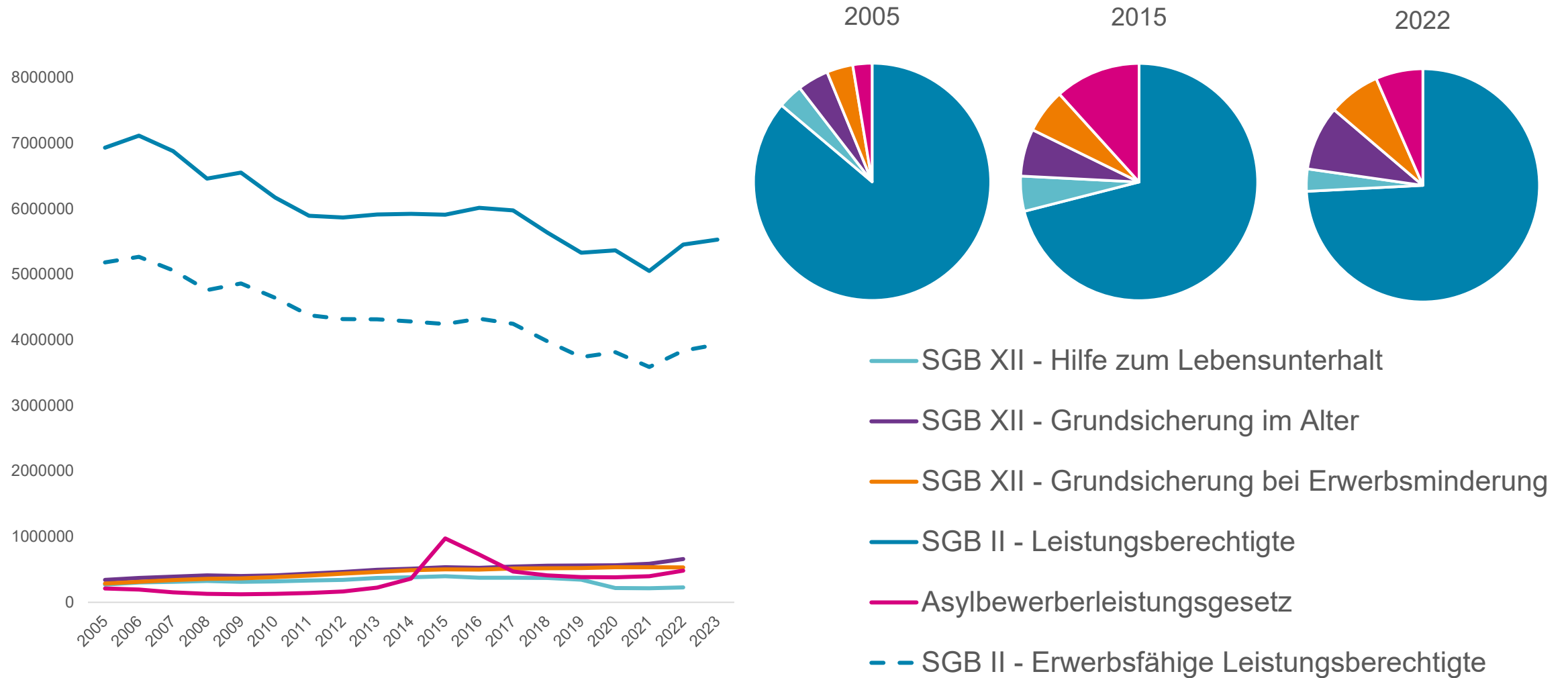
Ausdifferenzierung in Deutschland



Begründungen für Ausdifferenzierung

- AsylbLG: deutliche Absenkung der Leistungen, Fokus auf Sachleistungen; Deckung der „Bedürfnisse eines hier in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes“ (BT-Ds. 12/4451)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Kampf gegen „verschämte Armut“ (BT-Ds. 14/5146)
- SGB II als neues Leistungssystem, das Transfers und Eingliederungsleistungen gewährt, Effizienz durch Abschaffung der Arbeitslosenhilfe (BT-Ds. 15/1516)
 - „hybrides System“ (Knuth 2012)
- (Ausschluss Migrant*innen SGB II)

Ausdifferenzierung: Empirie – Bezieher*innen, jeweils Dezember



Ausdifferenzierung: Leistungen und Bedingungen im SGB und AsylbLG

- Leistungen: gemeinsamer Bezug auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz: 563 Euro (RBS 1) - 357 Euro (RBS 6)
- Abweichung in der Leistungshöhe vor allem im AsylbLG (dort Betonung von Sachleistungen): 460 Euro (BS 1) - 312 Euro (BS 2)
- Freibetrag bei Erwerbstätigkeit im AsylbLG am geringsten, im SGB II am höchsten
- Freibeträge bei Vermögen, AsylbLG am geringsten, dann LHU und GruSi und im SGB II am höchsten (auch nach dem ersten Jahr)
- Rückgriff auf Angehörige unterschiedlich stark
- Pflichten vor allem im SGB II und AsylbLG → Sanktionen

Kurzer Blick über den Tellerrand (I): Ausdifferenzierung

- Ausdifferenzierung der Existenzsicherung (Mindestsicherung, Grundsicherung) in europäischen Ländern (Bahle 2022)
 - Österreich:
 - Ausgleichszulage in der Rente
 - Sozialhilfe (früher: Mindestsicherung)
 - Ausschluss EWR, Asylbewerber*innen haben keinen Anspruch, Einschränkung für subsidiär Schutzberechtigte
 - Bereitschaft zur zumutbaren Arbeit
 - „Grundversorgung“ für Asylbewerber*innen für elementare Bedürfnisse
 - Niederlande:
 - Mindestrente (AOW)
 - AOW-Einkommensergänzung
 - Teilhabegesetz (= Sozialhilfe)
 - Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe
 - Bereitschaft zur zumutbaren Arbeit
 - Asylsuchende: Grundbedürfnisse

Kurzer Blick über den Tellerrand (II): Deservingness perceptions



Quelle: van Oorschot 2006: 30; Datenbasis European Value Study

To what extent do you feel concerned about the living conditions of:

- elderly people in your country
- unemployed people in your country
- immigrants in your country
- sick and disabled people in your country?

Genügt ein Leistungsgesetz?

- Was wird durch *ein* Leistungsgesetz gewonnen? Oder eher: Welche inhaltlichen Forderungen gibt es? Ist mehr als eine Bereinigung/Neusortierung gemeint?
- Auf der Seite der Transfers: relativ einheitliches System mit faktischer Dominanz des SGB II
 - rationale Berechnung notwendig (→ Irene Becker)
 - politische Auseinandersetzung über menschenwürdiges Existenzminimum & sozio-kulturelle Teilhabe → Angleichung/Aufhebung AsylbLG? (→ neue Probleme bei Pflichten?)
 - Angleichung der Freibeträge?
- Aber: Unterschiedliche Zielsetzungen machen weitere Integration schwer...

Grenzen für einheitliches Gesetz?

Hilfebedürftigkeit soll überwunden werden (→ Aktivierung)

Bezug soll unattraktiv sein → Stigma

Leistungen sollen zugänglich für alle Betroffenen sein (keine Scham)

Hilfebedürftigkeit ist Dauerzustand (geringe Pflichten)

Fazit

- Ausdifferenziertes System typisch im europäischen Vergleich
 - Reaktion auf unterschiedliche Problemlagen
 - gegliedertes System spiegelt implizit auch Stellenwert der Hilfe für bestimmte Bevölkerungsgruppen
- Vereinheitlichung auf Leistungsseite möglich, auf Seite der Zielsetzung (und damit der Pflichten) schwierig
 - Existenzsicherung vs. gesellschaftliche Integration/Überwindung
Hilfebedürftigkeit?
- Beachten: Welche Nutzung ist gewollt (Zugänglichkeit, Dunkelziffern), Forderungen an Reform der anderen Sicherungssysteme!

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

WWW.WSI.DE